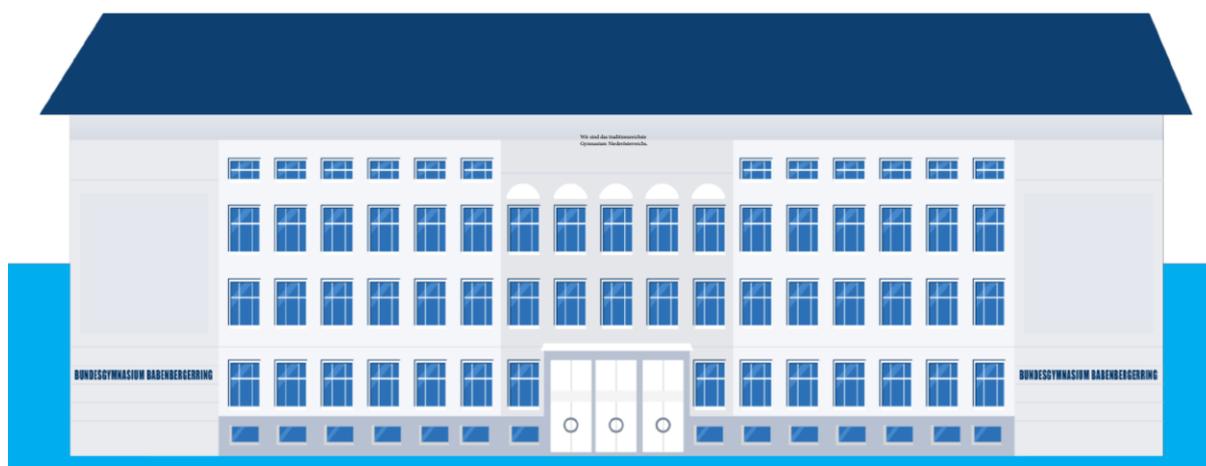


Hausordnung und Verhaltensvereinbarungen



Unsere Schule ist eine Lebensgemeinschaft, in der einander alle Beteiligten vertrauensvoll, freundlich und mit Respekt begegnen, in der sich unser humanistisches Menschenbild im Umgang miteinander abbildet. In diesem Sinne werden unter anderem folgende Richtlinien initiiert und umgesetzt, deren Ziel die Förderung einer positiven und konstruktiven Schumatmosphäre ist.

Unsere wichtigsten Grundsätze sind Toleranz, Ehrlichkeit, Wertschätzung und Respekt voreinander. Jede Person, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung oder welchen Geschlechts, wird gleichbehandelt.



I. Umgang miteinander

1. Persönlicher Kontakt mit den Erziehungsberechtigten wird gewünscht und ist notwendig. Eine Sprechstundenübersicht wird in den ersten Schulwochen veröffentlicht. Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft suchen zuerst das Gespräch mit den direkt betroffenen Personen.
Die erste und wichtigste Kommunikationsebene ist jene zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen, weil sie auf der täglichen Zusammenarbeit basiert.
Je nach Themenlage und Verantwortlichkeit wird in weiterer Konsequenz der Kontakt mit den Eltern bzw. den Klassenvorständ*innen gesucht, darüber hinausgehend mit den Interessensvertretungen im Schulgemeinschaftsausschuss (Schulsprecher*innen, Eltern- und Lehrervertreter*innen) sowie der Direktion.
2. Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft grüßen einander, wenn sie sich begegnen.
3. Bei allen Schulveranstaltungen wie Wandertagen, Sprachreisen, Exkursionen, Sportwochen etc. ist auf Freundlichkeit, Rücksichtnahme und guten Umgang mit allen Mitmenschen zu achten.
4. Schule ist ein Ort des Studierens, daher achten wir auf eine förderliche Lernatmosphäre. Lärm in der Pause kann diese beeinträchtigen, deshalb nehmen wir in dieser Hinsicht besonders Rücksicht.

II. Ordnung und Sauberkeit

1. Vom Ende der Herbstferien bis zu den Osterferien und an Regentagen besteht Hausschuhpflicht. Als Hausschuhe gelten nicht Stiefel, Sneakers oder Turnschuhe. Die Straßenschuhe werden ausschließlich in der Zentralgarderobe im Untergeschoß aufbewahrt. Regentage werden als solche am jeweils betroffenen Tag unter „Benachrichtigungen“ auf WebUntis vor Unterrichtsbeginn als solche ausgewiesen.
2. Kleidungsstücke, die nicht getragen werden, werden ordentlich verwahrt.
3. Jede Klasse ist für Sauberkeit und Ordnung in dem von ihr benutzten Stammklassenraum selbst verantwortlich.
4. Für die Beseitigung von Abfall beziehungsweise Schmutz, der durch selbstverschuldetes, mutwilliges oder unachtsames Verhalten entsteht, sorgen die verursachenden Personen selbst.
5. In den Klassenräumen wird der Müll getrennt und bei Bedarf in den Containern im Schulhof entsorgt. Der Rest- und Biomüll wird durch die Reinigungskräfte entsorgt, der Plastik-, Papier- und Aluminiummüll durch die Schüler*innen.
6. Schulsachen werden nur in den dafür vorgesehenen Fächern und Kästchen verwahrt.
7. Eine Ausgestaltung des Klassenraumes (z.B. mit Blumen, Postern) ist im Zusammenwirken mit den Klassenvorständ*innen möglich. Blumen werden in einem bruchsickeeren Geschirr mit Untersetzern gehalten und dürfen auf einen dafür vorgesehenen Tisch oder Sideboards gestellt werden.

8. Beim Verlassen des Klassenraumes werden durch die Klassenordner*innen die Beleuchtung und der Beamer ausgeschaltet.
Nach Ende des Vormittags- und Nachmittagsunterrichts werden im Klassenraum alle Sessel auf die Tische gestellt, die Tafel wird gelöscht, das Licht abgeschaltet und der Raum versperrt (durch die Lehrkraft der letzten Stunde oder einen Leihschlüssel aus dem Sekretariat).
Wird der Stammklassenraum in Richtung eines Sonderunterrichtsraums verlassen, wird empfohlen, den Klassenraum mit einem Leihschlüssel aus dem Sekretariat zu versperren.
9. Während der Abwesenheit der Schüler*innen werden alle Fenster und die Klassentür geschlossen.
10. Aus Sicherheitsgründen ist das Sitzen auf den Fensterbrettern und das Hinauslehnen aus den Fenstern verboten.
11. Sonderunterrichtsräume, insbesondere Informatiksäle, Turnsäle, aber auch fremde Klassen dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. Für diese Räume gelten jeweils eigene Nutzungsbestimmungen. Im Festsaal, Chemiesaal, Musiksaal sowie in den Informatiksälen darf nicht gegessen oder getrunken werden. In den anderen Unterrichtsräumen wird grundsätzlich nicht gegessen oder getrunken, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt dies.
12. Das Untergeschoss und der Garderobenbereich sind keine Aufenthaltsbereiche.
13. Die Räder, Roller und Scooter werden auf dem Radeinstellplatz ordentlich abgestellt. Dieser Platz ist für Mopeds gesperrt. Für die abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

III. Anwesenheit und Pünktlichkeit

1. Zu den Pflichten gehört pünktliches Erscheinen zum Unterricht und zu den Schulveranstaltungen. Daher finden wir uns rechtzeitig vor Sonderunterrichtsräumen und Sportstätten ein.
2. Sollte eine Lehrkraft aufgrund einer unerwarteten Verhinderung 10 Minuten nach dem Läuten noch nicht in der Klasse sein, wird dies unverzüglich von den Schüler*innen im Sekretariat gemeldet.
3. Die Schüler*innen können ab 7:00 Uhr die Schule und die Klassenräume betreten. Die Beaufsichtigung durch die Lehrkräfte erfolgt jedoch erst ab 7:30 Uhr.
4. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen oder in Freistunden ist nur für Schüler*innen ab der 6. Klasse erlaubt.
5. Nach Unterrichtsende ist für Schüler*innen der Unterstufe der Aufenthalt in der Aula oder im Buffetbereich nur dann erlaubt, wenn sie für die Mittags- oder Nachmittagsbetreuung angemeldet sind.
Nach Unterrichtsende bzw. zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht stehen den Schüler*innen die nach Absprache dafür zugewiesenen Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Die 5. bis 8. Klassen dürfen ihre Stammklassenräume vor dem Nachmittagsunterricht benutzen.

6. Das Betreten des Konferenzzimmers ist nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet.
7. Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur aus den im Schulunterrichtsgesetz (§ 45/2) genannten gerechtfertigten Gründen zulässig. Die Benachrichtigung der Schule erfolgt unverzüglich. Die Abwesenheit wird schriftlich den Klassenvorständ*innen per SchoolFox mitgeteilt. Gegebenenfalls können diese auch eine ärztliche Bestätigung bzw. einen Nachweis für den angegebenen Entschuldigungsgrund verlangen.
Gerechtfertigte Gründe sind unter anderen: „... Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder der Familie des Schülers, Ungangbarkeit des Schulweges.“ Als „außergewöhnliche Ereignisse“ akzeptieren wir Sportwettkämpfe, außerschulische Angebote (z.B. Musik, Theater), ehrenamtliches Engagement (z.B. bei Vereinen), einmalige familiäre Verpflichtungen (z.B. Hochzeiten, Begräbnisse, Sponsion).
Urlaubsreisen (auch in Verbindung mit schulfreien Tagen) stellen keinen gerechtfertigten Grund für ein entschuldigtes Fernbleiben dar.
Liegt kein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund vor, stellen dadurch bedingte unentschuldigte Fehlstunden im Rahmen der Schulpflicht einen Verstoß gegen das Schulpflichtgesetz dar.
8. Für Schonungen oder Befreiungen vom Sportunterricht ist in jedem Fall vorher die Schulärztin zu konsultieren. Bei Schonungen besteht Anwesenheitspflicht im Sportunterricht, an dem die Schüler*in, wie von der Bildungsdirektion und im Lehrplan gefordert, in angepasster bzw. eingeschränkter Form teilnimmt. Grundsätzlich ist jede Schüler*in zur Teilnahme am Sportunterricht verpflichtet, auch wenn sie z.B. durch eine leichte Erkrankung oder Verletzung beeinträchtigt ist, aber in die Schule gehen kann. In diesem Fall gilt die besagte Schonung, die eine Teilnahme am Sportunterricht mit Rücksichtnahme auf diese Beeinträchtigung vorsieht. Der Lehrplan sieht für solche Fälle beispielsweise die Tätigkeit als Schiedsrichter*in, Beobachtungsaufgaben oder angepasste Kräftigungs- und Koordinationsübungen vor. In Zweifelsfällen ist mit der Sportlehrkraft Rücksprache zu halten.

IV. Umgang mit digitalen Endgeräten

1. Für Schüler*innen der Unterstufe gilt: Handys, Laptops, Tablets etc. müssen während des Aufenthalts in der Schule und auch während des dislozierten Unterrichts abgedreht in der Schultasche oder im Spind verwahrt werden. Nur auf Anweisung einer Lehrkraft dürfen diese benutzt werden. Die Schule übernimmt für Schäden oder Verlust keine Haftung.
2. Die Kommunikation zwischen Schüler*innen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten wird über SchoolFox, Microsoft-Teams und E-Mail abgewickelt.
Sie hat in beide Richtungen so zu erfolgen, dass eine angemessene und zumutbare Zeit zur Verfügung steht, um die jeweilige Agenda zu bearbeiten.

3. SchoolFox dient der Kommunikation zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Microsoft-Teams ist ausschließlich für die Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schüler*innen im Rahmen des Unterrichts gedacht.
4. Alle Schüler*innen sind dazu verpflichtet einmal täglich von Montag bis Freitag Microsoft-Teams und WebUntis zu kontrollieren und etwaige Anfragen und Aufträge zu erledigen.
5. Der individuelle Gebrauch von Kopfhörern und Handys erfolgt in einer Weise, welche in der Kernzeit die von uns gewünschte soziale Interaktion in den Pausen nicht beeinträchtigt.
6. Unserer Schule ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Schüler*innen und Lehrkräften sehr wichtig, insbesondere auch bei allen Arbeitsaufträgen (Schularbeiten, Tests, Hausübungen, schriftliche und mündliche Leistungen im Rahmen der Mitarbeit etc.). Deswegen sind diese ohne fremde Hilfe zu absolvieren. Ausnahmen hiervon bilden nur direkte Vereinbarungen zwischen Schüler*innen und Lehrkräften, in denen klar abgemacht wird, in welchem Ausmaß Hilfsmittel wie z.B. „künstliche Intelligenz“ bei Arbeitsaufträgen in der bzw. für die Schule verwendet werden dürfen und wie dies kenntlich zu machen ist.

V. Besondere Punkte

1. Die Schule übernimmt keine Haftung für den Verlust von Geld und Wertgegenständen.
 2. Die Mitnahme gesundheitsgefährdender Gegenstände ist verboten.
 3. Wasserkocher und Kaffeemaschinen sind ab der 4. Klasse erlaubt. Diese Geräte müssen immer nach Gebrauch abgesteckt werden, v.a. wenn die Klasse verlassen wird. Vor der Anschaffung wird mit den Klassenvorständ*innen und der Schulleitung Rücksprache gehalten.
 4. Mikrowellen, Kochplatten, Kühlschränke und vergleichbare Geräte sind nicht erlaubt.
 5. Das Hantieren mit den Brandschutztüren ist verboten. Im Falle eines Brandes oder einer anderen Katastrophe müssen die Schüler*innen den Anordnungen der Verfügungsberechtigten Folge leisten. In jedem Klassenzimmer sind Merkblätter über das Verhalten im Brandfall bzw. bei einem Alarm ausgehängt.
 6. Der Genuss von Alkohol, nikotinhaltenen Produkten und vergleichbaren Suchtmitteln in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen wird gemäß Schulordnung (§ 9), Schulveranstaltungenverordnung (§ 10, Abs. 5) und den Jugendschutzgesetzen gehandhabt.
 7. Bei mutwilligen oder böswilligen Beschädigungen kommt die/der Verursachende für den Schaden auf.
 8. Fundgegenstände werden beim Schulwart abgegeben.
 9. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Schulgebäude und auf der gesamten Schulliegenschaft untersagt.
 10. Bei mehrmaligem Verstoß gegen die Hausordnung behält sich die Schule vor, entsprechende Erziehungsmittel anzuwenden (siehe § 47 SchuG).
- 